



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG
Nr. 212/2010

21. Juli 2010

 Landesregierung beschließt neue Kormoranverordnung:

In ausgewiesenen Schutzgebieten bleibt Abschuss von Kormoranen ohne behördliche Ausnahmegenehmigung verboten -

Umweltministerin Tanja Gönner: "Behörden können gegensteuern: Über neues Umweltmonitoring wird die Entwicklung des Kormoranbestandes überwacht."

Die Landesregierung hat gestern die Novellierung der so genannten Kormoranverordnung beschlossen. Danach bleibt in Baden-Württemberg der Abschuss von Kormoranen in allen Vogel- und Naturschutzgebiete sowie Naturdenkmälern ohne vorherige behördliche Ausnahmegenehmigung verboten. "Dies bedeutet, dass an rund 50 Prozent der vom Kormoran bejagbaren Fischgewässern keine Vergrämung stattfinden darf oder in Schutzgebieten eine sorgfältig ausgearbeitete Ausnahmeentscheidung zu treffen ist", so Umweltministerin Tanja Gönner. Außerhalb der Schutzgebiete und der bebauten Bereiche dürfen Kormorane dagegen künftig vom 16. August bis 15. März eines jeden Jahres auch ohne eine vorherige behördliche Genehmigung abgeschossen werden. Grund: Der Kormoranbestand hat sich seit dem Winter 2002 von 6.000 bis 7.000 Vögel auf 10.000 Exemplare im Winter 2009 und damit um etwa 50 Prozent erhöht. Im selben Zeitraum sei der Brutbestand von 279 Paaren auf 600 Paare angewachsen. Über ein neues Monitoring solle allerdings die Entwicklung des Kormoranbestandes überwacht werden. "Wir haben damit ein Warnsystem, das anzeigt, wenn der Bestand zu stark zurückgeht und gegen gesteuert werden muss", so Gönner.

Ein einzelner Kormoran verzehre täglich 300 bis 500 Gramm Fisch. In einzelnen Gewässern könne der Fischbestand nach einem Kormoraneinflug um bis zu 90 Prozent dezimiert werden. "Das kann zum Problem für die Fischerei werden, aber auch für den Naturschutz", so Umweltministerin Gönner. Der Vogel unterscheidet nämlich nicht zwischen den unterschiedlichen Fischarten. So stehen auf

der Speisekarte des Raubvogels auch seltene und im Bestand gefährdete Arten wie die Äsche. Mit der Neuregelung werde es außerhalb von Schutzgebieten möglich, rasch auf einen Einflug des Kormorans zu reagieren, so Ministerin Gönner. Bisher konnten Abschüsse außerhalb von Vogel- und Naturschutzgebieten von Landratsämtern oder Stadtkreisen nur an von diesen festgelegten Gewässern oder Gewässerabschnitten zugelassen werden.

Über die künftig bei der LUBW - Landesanstalt für Messungen, Umwelt und Naturschutz Baden-Württemberg angesiedelte Monitoring würden künftig fundierte Daten über die Entwicklung des Kormoranbestandes gewonnen. Gehe die Zahl der Vögel in stärkerem Maße zurück, könnten die Behörden die Vergrämsmaßnahmen einschränken, so Umweltministerin Gönner. "Wenn nötig, kann der Abschuss von Kormoranen an weiteren Gewässern behördlich vollständig verboten werden." Mit der novellierten Verordnung und der neuen Bestandsüberwachung werde sichergestellt, dass es für Kormorane auch in Zukunft ausreichende Lebens- und Rückzugsräume im Land gebe. "Aus Sicht des Vogelschutzes mögen die getroffenen Regelungen nicht weit genug gehen. Allerdings mussten auch ein ausreichender Schutz der vom Aussterben bedrohten Fischarten ebenso berücksichtigt wie die Interessen der Fischerei anerkannt werden", so Gönner.

Hinzu komme, dass in den letzten Jahren ein früherer, verstärkter Zuzug, ein längeres Verbleiben und eine Verbreitung der Vögel bis in die Oberlaufgebiete der Flussgebietssysteme festzustellen sei. "In besonderer Weise betroffen sind Fischarten, die schon jetzt nur noch selten vorkommen. Eine weitere Dezimierung könnte ihren Bestand gefährden." So sei in bestimmten Regionen nicht nur die Äsche bereits stark gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht. Auch bei weiteren, bisher zahlreich vorkommenden Flussfischarten wie der Nase und Barbe würden inzwischen erhebliche Beeinträchtigungen beobachtet. "Es ist eine schwierige Abwägung, den unterschiedlichen Interessen gerecht zu werden. Mit der Verordnung haben wir einen angemessenen Ausgleich gefunden und die unterschiedlichen Aspekte ausgewogen berücksichtigt", zeigte sich Gönner überzeugt.

Die Rechtsverordnung im Internet unter:

<http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de>